

Ehrenratsordnung

- § 1 Mitglieder des Ehrenrats müssen dem Verein mindestens seit 10 Jahren angehören.
- § 2 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- § 3 Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig.
- § 4 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- § 5 Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 6 Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so kann der Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder des Vereins kommissarisch einsetzen, sofern sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- § 7 Mitglieder des Vorstands können dem Ehrenrat nicht angehören.
- § 8 Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern hat der Ehrenrat ein Vorschlagsrecht.